

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5652-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.06.2020	Planungsausschuss		V		
22.06.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr (36 MH - Uhlenhorstweg / Fasanenweg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPlG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP):

36 MH - Uhlenhorstweg / Fasanenweg nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 27.04.2020	Güldenzipf Datum 26.05.2020	Schranz Datum 04.06.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5652-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für die Änderungsverfahren 35 E und 36 MH vom 02.05.2018 (Drucksache Nr. B/16/3411-01)

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 36 MH - Uhlenhorstweg / Fasanenweg - vom 01.04.2019 (Drucksache Nr. B/16/4399-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Verfahren zu dem Änderungsverfahren 36 MH - Uhlenhorstweg /Fasanenweg

Der 12,6 ha umfassende Änderungsbereich liegt im Grenzbereich der Stadtteile Broich und Speldorf. Er befindet sich am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes und verfügt über einen erheblichen Baumbestand, der Wald im Sinne des Gesetzes darstellt. Im RFNP ist dieser Bereich als Grünfläche dargestellt, die Änderung der Darstellung in Wald soll also dem tatsächlichen Bestand gerecht werden. Eine planerische Sicherung dieses Waldbereiches ist ein wesentliches Ziel der Änderung.

In diesem Areal befindet sich darüber hinaus auch eine Bestandsbebauung, die auf die sogenannte „Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt“ zurückzuführen ist. Anfang des letzten Jahrhunderts sollte im Broich-Speldorfer Wald eine Siedlung für Industriellen-Landhäuser entstehen. Dieses Vorhaben wurde bis auf wenige Villen nicht verwirklicht. Im Zusammenhang mit einer Außenbereichssatzung dient dieses Änderungsverfahren des Weiteren der Bestandssicherung der moderaten und historisch gewachsenen Bebauung von insgesamt 12 Hauptgebäuden. Sanierungen, Um- und Anbauten sowie im Einzelfall auch Ersatzneubauten stellen ein geeignetes Mittel dar, den historischen Gebäudebestand heutigen Anforderungen anzupassen.

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) in Wald/Waldbereiche geändert. Die überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und (lediglich im nördlichen Randbereich) Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) bleiben unverändert bestehen. Die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzzone III B („Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone III B)“) bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorliegende Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 17. April und dem 17. Mai 2018 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5652-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einschließlich des Scopings fand im Zeitraum vom 12. Juni bis 13. Juli 2018 statt; die der Öffentlichkeit vom 25. Juni bis 25. Juli 2018. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 27. März bis 11. April 2019 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 27. Mai bis 27. Juni 2019 statt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Bei dem Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

Anlagen

Anlage 1: Änderungsplan und Erstaussfertigung Plankarte

Anlage 2: Begründung einschließlich Umweltbericht

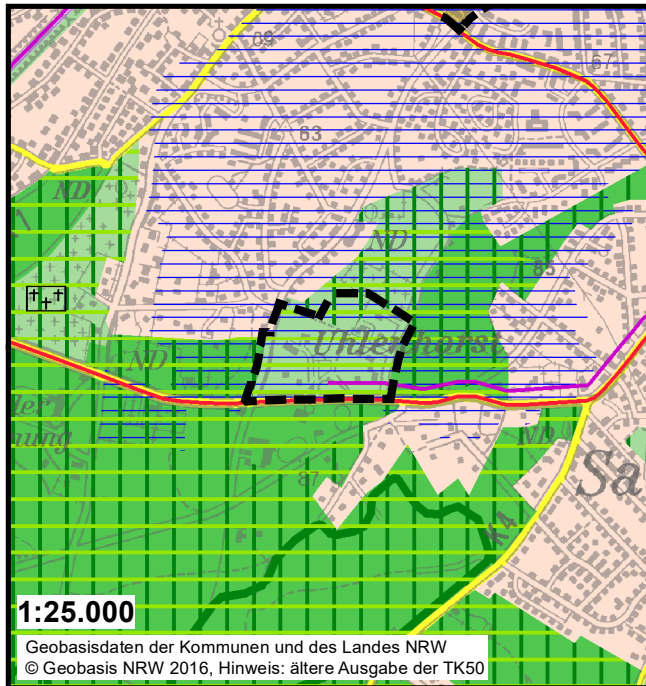
Anlage 3: synoptische Darstellung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Anlage 4: synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 36 MH (Uhlenhorstweg / Fasanenweg)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen



gemäß § 5 Abs.4 BauGB

Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIB)



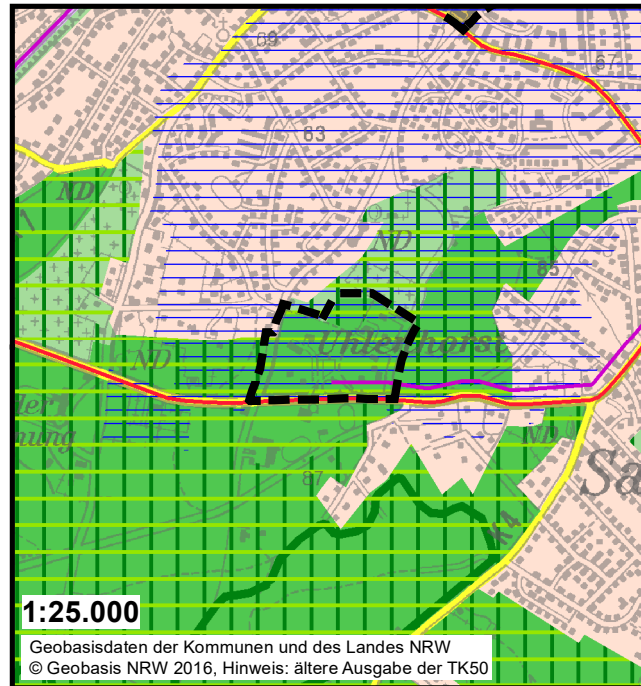
gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



1:25.000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Wald

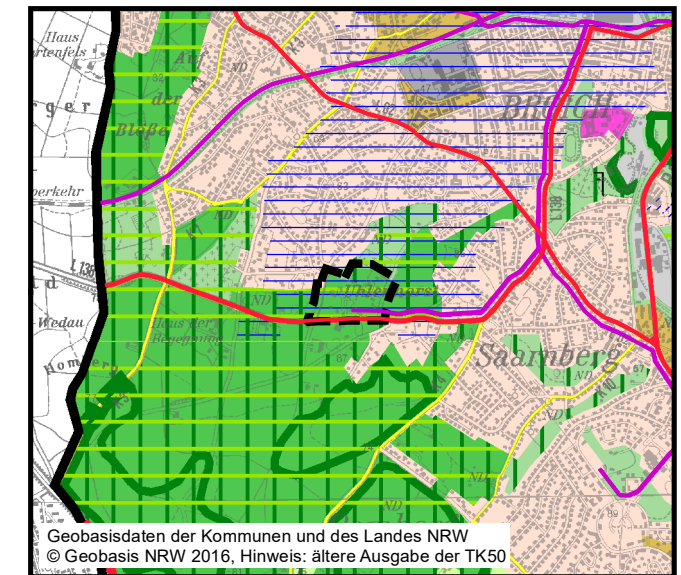


gemäß § 5 Abs.4 BauGB

Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIB)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Waldbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

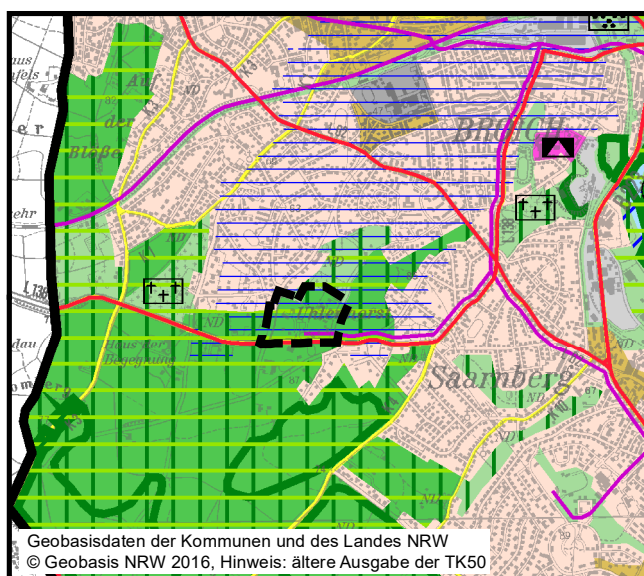
Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Stand: Februar 2020

Änderungsplan Nr. 36 MH (Uhlenhorstweg / Fasanenweg) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

**Geänderte Darstellung der Plankarte
in 1: 50.000**



Auszug aus Legende Plankarte

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung
 Wald	Waldbereiche
	Regionale Grünzüge
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
	Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
gemäß § 5 Abs.4 BauGB	
	Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIB)
 Geltungsbereich	

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 36 MH in der Fassung vom Februar 2020
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2020 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Mülheim an der Ruhr, den 2020

Die Oberbürgermeister

i.A.

Felix Blasch

Amtsleiter

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

RFNP-Änderung 36 MH - Uhlenhorstweg / Fasanenweg

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	7
2.3	Vorgaben des RFNP	7
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	9
2.6	Bebauungsplanung / Satzungen gemäß BauGB	9
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	10
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	10
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	10
3.4	Bedarfsnachweis	10
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
5	Sonstige Belange	11
5.1	Technische Infrastruktur	11
5.2	Baudenkmäler	11
5.3	Bodendenkmalpflege	11
5.4	Bodenschutzklausel	12
5.5	Klimaschutzklausel	12
6	Verfahrensablauf	13
6.1	Verfahren	13
6.2	Einvernehmen des RVR	13
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	13
7	Flächenbilanz / Monitoring	14

Stand: Februar 2020

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 12,6 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes und verfügt über einen erheblichen Baumbestand, der Wald im Sinne des Gesetzes darstellt. Im RFNP ist dieser Bereich als Grünfläche dargestellt. Die Änderung der Darstellung in Wald würde also dem tatsächlichen Bestand gerecht werden. Eine planerische Sicherung dieses Waldbereiches ist ein wesentliches Ziel der Änderung.

In diesem Areal befindet sich darüber hinaus auch eine Bestandsbebauung, die auf die sogenannte „Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt“ zurückzuführen ist. In der Zeit zwischen 1906 und 1933 sollte im Broich-Speldorfer Wald eine Siedlung für Industriellen-Landhäuser entstehen. Die Planungen wurden bis auf wenige Villen nicht verwirklicht und die Gesellschaft, die die Entwicklung tragen sollte, letztlich aufgelöst. In späterer Zeit, insbesondere nach 1945, wurden nachlaufend noch einige Gebäude mit dem Hinweis genehmigt und errichtet, dass die Eigentümer dort von der o.g. Gesellschaft Bauland erworben hätten. Die für den Bereich rund um den Uhlenhorstweg in den Jahren 1907 / 1908 aufgestellte verbindliche (Bauleit-)Planung ist in den letzten 100 Jahren kriegsbedingt verloren gegangen und nicht mehr rekonstruierbar. Ein durch eine verbindliche Planung begründbares Baurecht für die genehmigten Bestandsbauten liegt somit nicht vor.

Die o.g. Bestandsbebauung befindet sich nach aktueller Rechtslage also im planerischen „Außenbereich“, da kein anwendbarer Bebauungsplan vorliegt. Bauanträge sind nach den Vorschriften des § 35 BauGB zu beurteilen. Die vorhandene Bebauung – zur Zeit der Errichtung gehobener Standard – ist teilweise in die Jahre gekommen und genügt nicht mehr den heutigen Ansprüchen an gehobenes Wohnen. Sanierungen, Um- und Anbauten sowie im Einzelfall auch Ersatzneubauten stellen ein geeignetes Mittel dar, den Gebäudebestand heutigen Anforderungen anzupassen. Die Spielräume insbesondere für (Teil-) Abriss und Neubau sind aufgrund der derzeitigen baurechtlichen Situation gering, Bauwünsche stoßen auf die engen Grenzen des § 35 BauGB. Es handelt sich dabei in der Regel um „sonstige Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 2 BauGB, die im Einzelfall zugelassen werden können, wenn diese öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. In der Regel sind jedoch mindestens die Belange eines Widerspruchs zur Darstellung des Flächennutzungsplans und der Verfestigung bzw. Erweiterung einer Splittersiedlung beeinträchtigt, so dass Genehmigungen hier nicht erteilt werden können.

Zur Bestandssicherung und Anpassung der Bebauung an die heutigen Wohnansprüche – hierzu zählt auch die Schaffung von Ersatzneubauten – soll in einer Kombination aus bestandsorientierter Änderung des RFNP und einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB zukünftig eine planungsrechtliche Erleichterung für die vorhandene Wohnbebauung geschaffen werden. Mittels einer sog. Außenbereichssatzung kann die Gemeinde „für bebauete Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen“ (§ 35 Abs. 6 BauGB, auszugsweise). Da im hier zitierten Absatz 6 nur Flächen für die Landwirtschaft und Wald aufgezählt werden – hingegen aber keine Grünflächen (gegenwärtige RFNP-Darstellung) – ist dieses RFNP-Änderungsverfahren als planerische Ergänzung der Außenbereichssatzung hier erforderlich und stellt hinsichtlich der Darstellung von Wald eine Anpassung an den in der Örtlichkeit vorhandenen Waldbestand dar. Die Satzung ändert dabei nichts an der Außenbereichslage der bestehenden Gebäude und schafft kein Baurecht. Durch die Satzung wird lediglich festgestellt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben die Darstellung als Fläche für Wald nicht entgegengehalten werden kann. Die Satzung erleichtert somit eine Genehmigung auf Basis des § 35 Abs. 2 BauGB. Auf Ebene des bauordnungsrechtlichen Verfahrens werden im Rahmen einer Baugenehmi-

gung nach § 35 BauGB alle planungsrechtlichen und fachrechtlichen Belange, wie z.B. der Artenschutz geprüft.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil die Festlegung „Gebiete für den Schutz des Wassers“. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen und liegt innerhalb eines Grünzugs. Darüber hinaus sind für die Änderung die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [...]

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. [...]

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Die RFNP-Änderung zielt vorrangig darauf ab, bestehende Waldflächen durch eine entsprechende Darstellung und Festlegung langfristig auf Ebene des RFNP zu sichern. Die historisch gewachsene moderate Bebauung von insgesamt zwölf Hauptgebäuden in dem 12,6 ha umfassenden Waldbereich soll mit dieser RFNP-Änderung in Verbindung mit einer Außenbereichssatzung in ihrem Bestand gesichert werden. Zusätzliche Neubauten sind entsprechend der o.g. Außenbereichssatzung – abgesehen von Ersatzneubauten für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile – weder beabsichtigt noch planungsrechtlich zulässig. Eine planerische Ausweisung von Siedlungsbereichen oder Bauflächen ist für die Bestandssicherung nicht erforderlich. Somit stellt die Planänderung keine Siedlungsentwicklung im Sinne der Landesplanung dar, die gemäß Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17. April 2018 (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) als insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten durch die kommunale Bauleitplanung sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB, insbesondere § 34 Abs. 5 (Innenbereichssatzungen) zu verstehen ist.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung seit langer Zeit eine restriktive Stadtentwicklungspolitik. Mit der RFNP-Änderung werden keine neuen Siedlungsflächen ausgewiesen. Stattdessen trägt sie in Verbindung mit den Regelungen der Außenbereichssatzung indirekt dazu bei, dass vorhandene Bebauung weiter genutzt werden kann und Eingriffe in unberührte Außenbereichs-

flächen durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen vermieden werden können. Somit kommt die Änderung dem Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen zugute.

Den vorgenannten Zielen und Grundsätzen wird entsprochen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Entwicklung neuer Baugebiete findet daher vorrangig in bzw. angrenzend an bereits besiedelten Gebieten mit einem hinreichenden Infrastrukturangebot statt. Diese Konzentration der Siedlungsentwicklung kommt dabei der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute.

Die vorliegende Planung hat unmittelbar die Umwidmung einer Grünfläche in einen Waldbereich auf der Ebene des RFNP zum Ziel. Mittelbar, also im Zusammenhang mit der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, dient diese RFNP-Änderung der Bestandssicherung der im Änderungsbereich vorhandenen Bebauung. Das Plangebiet liegt am Rand eines ASB, verfügt über einen Anschluss des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs (Haltestelle „Uhlenhorst“ der Straßenbahnlinie 102) und ist nicht zuletzt aufgrund seiner Historie ein Teil des Mülheimer Siedlungsgefüges. Entsprechend der Erläuterungskarte 02 zum Entwurf des Regionalplans Ruhr liegt der Änderungsbereich nicht im Bereich eines zentralörtlich bedeutsamen ASB, d.h. verfügt nicht über ein vielfältiges Angebot an erreichbaren Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Für eine weitergehende Siedlungsentwicklung ist der Standort somit nur bedingt geeignet, weswegen eine Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. Siedlungsbereichen nicht vorgesehen ist. Die im Änderungsbereich bestehenden Wohngebäude sollen durch die RFNP-Änderung im Zusammenwirken mit der Außenbereichssatzung zukünftig vereinfachte Möglichkeiten bei ihrer Erhaltung und Änderung erhalten.

Im Mülheimer Stadtgebiet findet man an mehreren Stellen eine stark aufgelockerte und hochwertige Bebauung vor, die den Übergang vom Siedlungsbereich zum Freiraum markiert. Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten entstehen durch die Darstellungsänderung von Grünfläche in Wald nicht.

Die RFNP-Änderung ist mit den aufgeführten Grundsätzen vereinbar.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

4-1 Grundsatz: Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
- *eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*
- *die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.*

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- *die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- *die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- *die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.*

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. bei der Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeherzeugung beitragen.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) gehört der Änderungsbereich zum Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete und dem bioklimatisch bedeutsamen Ausgleichsraum Wald. Der Änderungsbereich umfasst das Vorstadtklima mit überwiegend locker bebauten und gut durchgrüntem Siedlungsstrukturen. Charakteristisch sind die geringen Extremwerte für Temperatur und Feuchte, Dämpfung der Windgeschwin-

digkeit, sehr geringe Temperaturerhöhungen und günstige Strahlungsbedingungen. Ein Großteil der Fläche wird zudem durch das Waldklima als wertvollen Regenerations- und Erholungsraum durch bioklimatische Wohlfahrtswirkung geprägt. Der Waldbestand bewirkt eine hohe nächtliche Abkühlungsrate und begünstigt den Luftaustausch der umgebenden Siedlungsbereiche. Die Waldflächen fungieren zudem als Frischluftentstehungsgebiete.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung ist das Plangebiet keiner Hitzebelastung ausgesetzt, Wärmeinseln und gefährdete Überschwemmungsbereiche nach Starkregenereignissen sind nicht vorhanden. Der vorhandene Wald stellt eine wichtige Kohlenstoffsенке dar.

Durch die mit der Änderung vorgesehene planerische Sicherung des Waldbestandes bleibt dessen Funktion als Kohlenstoffsенке langfristig erhalten. Zum Schutz des Waldes wird durch die Beschränkung der baulichen Möglichkeiten entsprechend den Vorgaben der Außenbereichssatzung eine Verdichtung der Bestandsbebauung vermieden. Die RFNP-Änderung bewirkt in Verbindung mit der Außenbereichssatzung eine Vereinfachung von baulichen Änderungen der Bestandsbebauung. Hierdurch werden gleichzeitig auch die Chancen zur Modernisierung sowie zur energetischen Sanierung des Gebäudebestandes verbessert.

Die RFNP-Änderung ist mit den vorgenannten Grundsätzen vereinbar.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. [...]

Die Änderung von Grünfläche / AFAB in Wald / Waldbereich wird innerhalb der Freiraumkategorien vollzogen, neue Bauflächen oder Siedlungsbereiche werden nicht dargestellt bzw. festgelegt werden. Durch die Darstellung / Festlegung von Wald / Waldbereich im RFNP wird hochwertiger Freiraum langfristig gesichert. Die überlagernden Festlegungen als Regionaler Grünzug sowie BSLE (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) bleiben erhalten. Da die RFNP-Änderung somit die bestehenden Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigt, entspricht sie den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des LEP.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. [...]

Durch die zukünftige Darstellung von Wald bzw. Festlegung von Waldbereich im Änderungsbereich soll hochwertiger Freiraum, der sich durch umfangreichen Baumbestand auszeichnet, über andere gesetzliche Regelungen hinaus, im RFNP langfristig gesichert werden. Die RFNP-Änderung entspricht somit dem Ziel 7.3-1 LEP.

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

Der Änderungsbereich liegt in einem über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet (Wasserschutzzone III B). Die bestandsorientierte Planung beeinträchtigt diese Wasserschutzzone III B in keiner Weise, dem Ziel 7.4-3 LEP wird entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Waldbereich fest. Überlagernd wird ein Regionaler Grünzug festgelegt. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

- (1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.*
- (2) Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sowie die Entstehung und Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern.*

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Neben der planerischen Sicherung der Waldflächen hat das vorliegende Änderungsverfahren - im Zusammenhang mit der Außenbereichssatzung - die Bestandssicherung der moderaten und stark aufgelockerten Bebauung zum Ziel. Da sich die Änderung von Grünfläche in Wald innerhalb der Freiraumkategorien vollzieht und keine neuen Bauflächen geschaffen werden, wird eine weitere Zersiedlung des Freiraums vorgebeugt und dem Erhalt seiner Funktionsfähigkeit Rechnung getragen. Den vorgenannten Zielen sowie dem Grundsatz wird entsprochen.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Durch die Änderung der Darstellung / Festlegung von Grünfläche / AFAB in Wald / Waldbereich bleibt der Änderungsbereich Teil des Freiraums. Der überlagernde Regionale Grünzug bleibt hierbei unverändert bestehen. Bezogen auf den Änderungsbereich wird die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt, das Plangebiet bleibt Bestandteil des Broich-Speldorfer Waldes. Dem Ziel wird somit entsprochen.

Grundsatz 25: Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume sichern (Klimaschutz)

Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse sollen der Bestand und die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (z.B. Luftaustauschgebiete, Luftleitbahnen) gesichert werden. Diese Räume haben einen bedeutend positiven stadtklimatischen Einfluss auf Lasträume und eine hohe Empfindlichkeit gegen über Nutzungsänderungen. Daher sollen bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen sowie den Luftaustausch zu den Siedlungsbereichen (Wirkräumen) behindernde Maßnahmen vermieden werden.

Ziel 20: Waldfunktionen

(1) Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und seine wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(2) Wald darf nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des betroffenen Waldbereiches realisierbar sind. Im Falle einer Inanspruchnahme sind Ersatzaufforstungen vorzunehmen, die die auftretenden Flächenverluste mittelfristig ausgleichen.

Durch die neue Darstellung von Wald soll hochwertiger Freiraum - über die anderen gesetzlichen Regelungen hinaus (Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NRW) - auch im RFNP langfristig gesichert werden. Die im Ziel aufgeführten Waldfunktionen bleiben erhalten.

Wie bereits unter 2.1 (Grundsatz 6.1-7ff.) ausgeführt, gehört der Änderungsbereich zum Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete und dem bioklimatisch bedeutsamen Ausgleichsraum Wald (Abkühlung, Luftaustausch, Frischluftentstehung). Der Waldbestand stellt zudem eine wichtige Kohlenstoffsенке dar. Durch die planerische Sicherung des Waldes aber auch durch die Vermeidung einer Verdichtung der Bestandsbebauung bleiben diese klimaökologischen Funktionen langfristig erhalten. Die RFNP-Änderung entspricht sowohl Grundsatz 25 als auch Ziel 20.

Grundsatz 33: BSLE sichern und entwickeln

(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden.

(2) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion sollen die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Frei-

zeitnutzung dienen.

Ziel 23: Biotopverbund entwickeln und sichern

In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine vielfältige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Eine Fläche von ca. 1,2 ha am nördlichen Rand des Änderungsbereiches ist regionalplanerisch als BSLE gesichert. Diese ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4507-001 "Waldgebiet am Scheuerbach, Ehrenfriedhof und angrenzende Grünlandbereiche". Da die BSLE-Festlegung unverändert erhalten bleibt, und wir die Funktion des BSLE durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Die Änderung entspricht somit sowohl dem vorgenannten Grundsatz sowie Ziel.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Im nördlichen Teil wird der Änderungsbereich auf einer Fläche von ca. 1,2 ha von der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes überlagert. Dieser überlagernde Teil ist deckungsgleich mit der BSLE-Festlegung des RFNP. Östlich und westlich grenzt das Plangebiet an zwei geschützte Landschaftsbestandteile mit den Festsetzungsnummern 2.4.2.4 und 2.4.2.5.

In der Karte der Entwicklungsziele befindet sich der Änderungsbereich im Entwicklungsraum 1.4 „Broich-Speldorfer Wald“. Die textlichen Festsetzungen umfassen folgende Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Ökologisch orientierte Waldbewirtschaftung; längerfristiger Ersatz der nicht heimischen Gehölze durch Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
- Erhalt und Entwicklung der Amphibien- und Reptilienlebensräume
- Keine weitere Versiegelung von Flächen durch Wegebefestigungen oder bauliche Maßnahmen
- Beachtung der denkmalpflegerischen Belange der "Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt"

Die RFNP-Änderung befindet sich im Einklang mit diesen Vorgaben des Landschaftsplans.

2.6 Bebauungsplanung / Satzungen gemäß BauGB

Die für den Bereich rund um den Uhlenhorstweg in den Jahren 1907/1908 aufgestellte verbindliche (Bauleit-)Planung ist in den letzten 100 Jahren, offenbar durch Kriegseinwirkung auf den Aufbewahrungsort der Bebauungspläne bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr (vermutlich Zerstörung durch Bomben/Brand im Jahr 1943), verloren gegangen und

nicht mehr rekonstruierbar. Die genehmigten Gebäude sind rechtmäßig entstanden und sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Im Änderungsbereich wurde seit Einführung des BauGB kein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgestellt. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

Am 08.06.2017 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Aufgrund dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 12,6 ha große Änderungsbereich liegt größtenteils im Stadtteil Broich, der nordwestliche Teil liegt im Stadtteil Speldorf. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch den Uhlenhorstweg im Süden, den Broicher Waldweg im Westen, die Straße Am Großen Berg im Osten und den Fasanenweg bzw. den Ehrenfriedhof im Norden. Über diese Straßen wird das Gebiet auch erschlossen, die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt insbesondere über den Uhlenhorstweg.

Das Plangebiet verfügt über einen weitgehend durchgängigen Baumbestand, der größtenteils nur durch die Gärten der Villengrundstücke unterbrochen wird. Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich vier Villengrundstücke und im östlichen Teil befinden sich acht Villengrundstücke. Das Gebäude Uhlenhorstweg 18, eine Landhausvilla in Backstein von 1937, steht unter Denkmalschutz. Der zentrale Bereich des Änderungsgebietes ist weitgehend dem Freiraum vorbehalten, bis auf die Wendeschleife der Straßenbahnlinie 102 im Süden und einem Behelfsparkplatz nördlich davon. Im Nordwesten schließt das Plangebiet an einen Siedlungsbereich des Stadtteils Speldorf an. Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich der Ehrenfriedhof, eine Kriegsgräberanlage, auf der nicht mehr beigesetzt wird; dieser steht seit 1988 unter Denkmalschutz. Nach Süden – auf der anderen Straßenseite des Uhlenhorstwegs – schließt das Plangebiet an einen Sportplatz, eine Tennisanlage und eine Reitanlage an. Ansonsten ist das Plangebiet von Wald umgeben.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Wald / Waldbereich geändert. Die überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und (lediglich im nördlichen Randbereich) Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) bleiben unverändert bestehen.

Die Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzzone III B („Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone III B)“) bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Es werden keine neuen Bauflächen oder Siedlungsbereiche festgelegt bzw. dargestellt, deswegen ist ein Bedarfsnachweis nicht erforderlich.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Als Alternative zur geplanten Änderung der Grünflächendarstellung in Wald könnte eine planerische Ausweisung der Wohnnutzung (W / ASB) in Betracht gezogen werden, da die Fläche an einen bestehenden Siedlungsbereich anschließt. Aufgrund der fehlenden Ausstattung mit gut erreichbaren Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen eignet sich dieser Standort nur bedingt für eine weitergehende Siedlungsentwicklung. Diese Alternative ist auch mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet, da der Ausgleich von Wald eine große Herausforderung darstellt. Des Weiteren liegt die Fläche im Regionalen Grünzug, der regionalplanerisch als Vorranggebiet gesichert ist. Aufgrund seiner Funktionen insbesondere in Bezug auf die räumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Erholung und Biotopvernetzung – ist er als wichtige Grünverbindung vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.

Die Beibehaltung der Grünflächendarstellung (planerischer Status-Quo) hätte zur Folge, dass von den Erleichterungen des § 35 Abs. 6 BauGB nur bezüglich des Belangs der Splittersiedlung Gebrauch gemacht werden kann und Umbauten oder Ersatzneubauten diese Darstellung im RFNP einzelfallbezogen entgegengehalten werden könnte.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr möchte also – im Zusammenhang mit der Außenbereichssatzung – die planerische Sicherung dieses Waldbereiches mit der Bestandssicherung der villenartigen Baustruktur kombinieren.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Es liegen keine änderungsbezogenen Gutachten oder Studien vor, da die Änderung innerhalb der Freiraumkategorien vollzogen wird und lediglich eine Bestandssicherung darstellt. Zunächst sichert diese RFNP-Änderung die vorhandenen Waldbestände im Plangebiet. In Kombination mit der Außenbereichssatzung werden im Plangebiet Änderungen an der vorhandenen Gebäudesubstanz oder auch die Errichtung von Ersatzneubauten erleichtert.

Jedoch wird auch in der Kombination der RFNP-Änderung einerseits und der Außenbereichssatzung andererseits Baurecht geschaffen. Alle Vorhaben im Plangebiet sind nach § 35 BauGB zu beantragen. Erforderliche Gutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erstellt.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Am südlichen Rand des Änderungsbereichs (Uhlenhorstweg) verlaufen eine Hauptabwasserleitung und die Straßenbahnlinie 102 mit Wendeschleife und der Endhaltestelle „Uhlenhorst“.

Im Umkreis von 400 m des Änderungsbereiches verläuft keine Hochspannungsleitung.

5.2 Baudenkmäler

Das Gebäude Uhlenhorstweg 18, eine Landhausvilla in Backstein von 1937, steht unter Denkmalschutz.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben

wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Die Änderungsplanung zielt in Verbindung mit der Außenbereichssatzung darauf ab, die moderate Bestandsbebauung in ihrem Bestand zu sichern und bauliche Änderungen zur Erhaltung und Modernisierung im Zulässigkeitsrahmen der Außenbereichssatzung zu erleichtern. Eine Verdichtung der Bestandsbebauung in diesem hochwertigen Freiraumbereich wird gleichzeitig unterbunden, um einer Erweiterung der Splittersiedlung entgegenzuwirken. Zusätzliche Neubauten – abgesehen von Ersatzbauten für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile – sind unzulässig. Bei der Vorhabenzulassung ist im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind ebenso wie die raumordnerischen Grundsätze zum Klimaschutz und der Klimaanpassung (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsatz 6.1-7 u.a.) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. bei der Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) gehört der Änderungsbereich zum Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete und dem bioklimatisch bedeutsamen Ausgleichsraum Wald. Der Änderungsbereich umfasst das Vorstadtklima mit überwiegend locker bebauten und gut durchgrüntem Siedlungsstrukturen. Charakteristisch sind die geringen Extremwerte für Temperatur und Feuchte, Dämpfung der Windgeschwindigkeit, sehr geringe Temperaturerhöhungen und günstige Strahlungsbedingungen. Ein Großteil der Fläche wird zudem durch das Waldklima als wertvollen Regenerations- und Erholungsraum durch bioklimatische Wohlfahrtswirkung geprägt.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung ist das Plangebiet keiner Hitzebelastung ausgesetzt, Wärmeinseln und gefährdete Überschwemmungsbereiche nach Starkregenereignissen sind nicht vorhanden. Die nächtliche Luftabkühlung der Waldflächen bewirken einen Luftaustausch in den umgebenden Siedlungsflächen. Der vorhandene Waldbestand stellt eine wichtige Kohlenstoffsenke dar und dient der Frischluftentstehung. Durch die mit der Änderung vorgesehene planerische Sicherung des Waldbestandes bleiben diese klimaökologischen Funktionen langfristig erhalten. Zum Schutz des Waldes wird durch die Beschränkung der baulichen Möglichkeiten entsprechend den Vorgaben der Außenbereichssatzung eine Verdichtung der Bestandsbebauung vermieden. Die RFNP-Änderung bewirkt in Verbindung mit der Außenbereichssatzung eine Vereinfachung von baulichen Änderungen der Bestandsbe-

bauung. Hierdurch werden gleichzeitig auch die Chancen zur Modernisierung sowie zur energetischen Sanierung des Gebäudebestandes verbessert.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 17.04. und dem 17.05.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping fanden vom 12.06. bis 13.07.2018 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 25.06. – 25.07.2018 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 27.03. und dem 11.04.2019 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 27.05. bis 27.06.2019 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPlG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wurde auf ihrer Sitzung am 11.10.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Damit ist das Einvernehmen mit dem RVR hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	12,6	Wald	Waldbereich	12,6
	(Regionaler Grünzug)	(12,6)		(Regionaler Grünzug)	(12,6)
	(Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE))	(1,2)		(Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE))	(1,2)
Summe		12,6	Summe		12,6

Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 ROG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

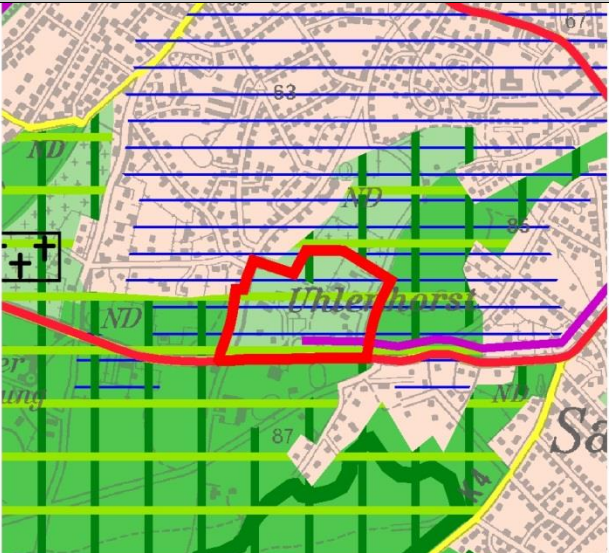
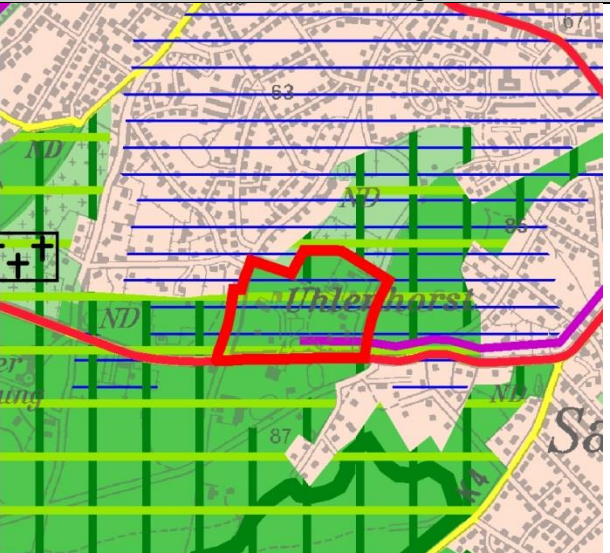
Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:		36 MH		Gemeinde:	Mülheim an der Ruhr		Lage:	Uhlenhorstweg / Fasanenweg		Flächengröße:	12,6 ha						
Realnutzung:	Wohnbauflächen			2,5 ha		RFNP-Darstellung:	Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche			12,6 ha		RFNP-Änderung :	Wald / Waldbereiche		12,6 ha		
	Gemischte Bauflächen			0,1 ha			Regionale Grünzüge			(12,6 ha)			Regionale Grünzüge			(12,6 ha)	
	Grünflächen			3,8 ha			Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)			(1,2 ha)			Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)			(1,2 ha)	
	Flächen für die Landwirtschaft			0,3 ha			Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIB)			(12,6 ha)			Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIB)			(12,6 ha)	
	Wald			5,1 ha			(Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)						(Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)				
	Sonstige Verkehrsflächen			0,5 ha													
	Flächen für Bahnanlagen			0,3 ha													
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25000						Ausschnitt Plankarte RFNP M 1:25000						Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1:25000					
																	
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu															

	beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 12.06.2018 - 13.07.2018). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der ca. 12,6 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes und verfügt über einen erheblichen Baumbestand, der Wald im Sinne des Gesetzes darstellt. Im RFNP ist dieser Bereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt / festgelegt. Die Änderung in Wald / Waldbereich würde also dem tatsächlichen Bestand gerecht werden. Eine planerische Sicherung dieses Waldbereiches ist ein wesentliches Ziel der Änderung. Die vorhandene Bebauung in diesem Bereich (12 Gebäude) ist teilweise in die Jahre gekommen und genügt nicht mehr den heutigen Ansprüchen an gehobenes Wohnen. Zur Bestandssicherung und Anpassung der Bebauung an die heutigen Wohnansprüche – hierzu zählt auch die Schaffung von Ersatzneubauten soll in einer Kombination aus bestandsorientierter Änderung des RFNP und einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB zukünftig eine verbindliche planungsrechtliche Grundlage für die vorhandene Wohnbebauung geschaffen werden.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): Der Änderungsbereich umfasst 1,2 ha "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE). Darstellungen des Landschaftsplans: Teilflächen (1,2 ha) des Änderungsbereichs befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Entwicklungsziel 1 - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Entwicklungsraum 1.4 Broich-Speldorfer Wald. Schutzstatus: 1,2 ha Landschaftsschutzgebiet "Nachtigallental und Scheuerbachtal", Festsetzung gem. § 21 a), b) und c) LG NRW (heute § 26 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG). Biotopverbund: VB-D-4507-001 "Waldgebiet am Scheuerbach, Ehrenfriedhof und angrenzende Grünlandbereiche", Bewertung: Stufe 2, "besondere Bedeutung". Gesamtgröße 39 ha, Betroffenheit im Änderungsbereich 1,2 ha. Planungsrelevante Arten: Im Änderungsbereich sind die Vorkommen von Fledermäusen (Zwerg-, Wasser-, Rauhaufledermaus, Abendsegler, Myotis-Arten), Waldkauz sowie weiteren europäisch geschützten Vogelarten bekannt. Weitere an Wald / Waldrand, Park und Gebäude gebundene geschützte Arten des MTB 4506, Q4 und europäisch geschützte Vogelarten kommen potenziell vor. Wald: Der gesamte Änderungsbereich (12,6 ha) ist Wald im Sinne des Gesetzes. Es dominiert alter lebensraumtypischer Baumbestand. Ein ca. 7,4 ha großes Areal weist Bestandsbebauung inkl. Gärten auf, die auf die sogenannte "Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt" zurückzuführen ist. Ökologisches Potenzial: Hohes ökologisches Potential für waldbewohnende und an alten Baumbestand gebundene Tierarten. Beeinträchtigung durch Siedlungsnutzung und erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015):	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Durch die Anpassung der RFNP-Darstellung an den Bestand (Änderung von Grünfläche in Wald) ist mangels Wirkfaktoren davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen (potenziell) vorkommender geschützter Arten entstehen. In Verbindung mit der rechtswirksamen Außenbereichssatzung sind Veränderungen an der bestehenden Gebäudestruktur möglich. In nachgelagerten Abriss- und Baugenehmigungen sowie bei Sanierungen von Dach- und Fassadenteilen sind daher Auswirkungen auf Fledermäuse und europäisch geschützte Vogelarten zu prüfen. Insbesondere sind die Fledermausarten Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Myotis-Arten sowie die gebäudebewohnenden Vogelarten Waldkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star zu berücksichtigen. Aktuelle Daten zu Vorkommen weiterer geschützter Arten sind bei der UNB im Vorfeld abzufragen. keine Auswirkungen, RFNP-Darstellung Wald keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
--	--	---	--

	nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: Bestandteil und Verbindungselement im Regionalen Grünzug (12,6 ha) - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: nicht betroffen - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht betroffen - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): Bestandteil im kommunalen Freiflächenverbund, außerhalb Regionaler Grünzug ELP 2010 - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Bestandteil des kommunalen Freiflächenverbundes, Freiraumtyp: zusammenhängende großräumige Landschaftseinheiten 5 "Broich-Speldorfer Wald - Uhlenhorst", Verbindungspotenzial für innerstädtische Grünvernetzung Ausgleichsflächen: nicht betroffen Landschaftsbild: Waldbereich mit altem Baumbestand und Bestandsbebauung (Villen) in urban geprägtem Raum. Bereich mit hoher Eigenart. Erholung: Freiraum mit Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und verbindender Bestandteil des kommunalen Freiraumsystems	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Die Änderung der Darstellung/Festlegung von Grünfläche / AFAB in Wald / Waldbereich bei Beibehaltung der überlagernden Festlegung BSLE und Regionaler Grünzug führt zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Zuordnung zum baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) bleibt unverändert. Im Zusammenhang mit der rechtswirksamen Außenbereichssatzung im Plangebiet sind bei Abriss- und Baugenehmigungen sowie bei Sanierungen von Dach- und Fassadenteilen im Gebäudebestand artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Der überwiegende Teil der 12,6 ha großen Fläche besteht aus Waldflächen, 12 Gebäudeflächen.	Aufgrund der geringen bestandsorientierten Veränderungen der vorhandenen Bebauung sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs unerheblich.	nicht erheblich
Fazit	Aufgrund der geringen Veränderungen sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs unerheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden: nicht vorhanden Bodenbelastungen: keine Hinweise auf Altlasten Sonstiges: keine Hinweise Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	keine
Fazit	Die geplante Änderung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.		
Wasser	Oberflächengewässer: Keine Gewässer im Änderungsbereich, im Einzugsgebiet befinden sich der Speldorfer Bach (westlich)	keine Auswirkungen	nicht erheblich

	und der Scheuerbach (östlich) Quellgebiete: Quellen wurden bisher nicht kartiert. Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor und sind im Rahmen von Baumaßnahmen im Einzelfall zu prüfen. Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Der Geltungsbereich liegt vollständig im Wasserschutzgebiet Styrum, Zone III B festgesetztes Überschwemmungsgebiet: keine Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Es bestehen weder Hochwassergefahren noch -risiken an den im Einzugsgebiet vorhandenen Gewässern. Im Änderungsbereich sind keine Gewässer vorhanden. Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Einflußnahme durch vorhandene Bebauung (Versiegelung) mittlerer Grundwasserflurabstand: Mittlerer Grundwasserflurabstand: ~4,20 uGOK; die Grundwassermessstelle befindet sich in ca. 80 m Entfernung von der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs (Broicher Waldweg/Langensiepenstraße); die letzte Messung erfolgte 1992.	nicht relevant Bestimmte Maßnahmen sind genehmigungspflichtig bzw. verboten und müssen im Einzelfall geprüft werden. nicht relevant nicht relevant nicht erheblich nicht erheblich	
Fazit	Die bestandsorientierte Planung beeinflusst den Wasserhaushalt nicht. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Änderungsbereichs, liegenden Oberflächengewässer ist im Wesentlichen nicht zu erwarten. Baumaßnahmen, die dem Erhalt bzw. der Modernisierung des Bestandes dienen, werden im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall geprüft und nur genehmigt, wenn die Maßnahmen mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar sind und eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist, ansonsten sind Genehmigungen zu versagen.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Es sind keine grenzwertüberschreitenden NO₂-Belastungen im weiteren Umfeld bekannt. Die Fläche liegt außerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet. Kein Belastungsschwerpunkt. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Entsprechend des im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screenings (2009) wies der östlich des Änderungsbereichs liegende Abschnitt des Uhlenhorstwegs mit rd. 29 µg/m³ für Stickstoffdioxid (NO₂) und rd. 25 µg/m³ für Feinstaub (PM₁₀) Belastungen deutlich	keine Auswirkungen Da mit den eingeleiteten Planungen keine wesentlichen Verkehrsmengen erzeugt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die Bestandssituation zu erwarten.	keine

	unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40 µg/m³ im Jahresmittel für NO₂ bzw. unterhalb einer als kritisch anzusehenden Belastung von 29 µg/m³ für PM₁₀ aus. Die städtische Hintergrundbelastung bewegte sich nach Daten des Landesumweltamtes für 2013 bei Stickstoffdioxid NO₂ bei rd. 29,4 µg/m³ und bei Feinstaub PM₁₀ bei rd. 21,9 µg/m³. Die lufthygienische Gesamtsituation wird als gut eingeschätzt. Die großräumige Waldfläche erfüllt eine natürliche Filterfunktion durch trockene und nasse Deposition von Luftschadstoffen. Durchlüftungsverhältnisse: Die mittlere Durchlüftungssituation im Änderungsbereich kann mit einer Windgeschwindigkeit von 1 bis 2 m/s während einer allochthonen Wetterlage (12 m ü. Grund um 4 Uhr) als gut bewertet werden.	Keine Auswirkungen, da eine Verdichtung durch Neubauten - unabhängig von der Bestandsbebauung - weder beabsichtigt, noch planungsrechtlich zulässig sind.	
Fazit	Da mit der RFNP-Änderung keine zusätzlichen Verkehrsmengen erzeugt werden und eine Verdichtung durch Neubauten planungsrechtlich unzulässig ist, werden lufthygienisch keine Auswirkungen erwartet.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Es handelt sich um einen Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete und dem großflächig, umgebenden bioklimatisch bedeutsamen Ausgleichsraum Wald. Klimatope und deren Eigenschaften: Der Änderungsbereich umfasst das Vorstadtklima mit überwiegend locker bebauten und gut durchgrüntem Siedlungsstrukturen. Charakteristisch sind hier die geringen Extremwerte für Temperatur und Feuchte, Dämpfung der Windgeschwindigkeit, sehr geringe Temperaturerhöhungen und günstige Strahlungsbedingungen. Ein Großteil der Fläche wird zudem durch das Waldklima als wertvoller Regenerations- und Erholungsraum durch bioklimatische Wohlfahrtswirkung geprägt. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Durch den Waldbestand kommt es über die Baumkronen zu einer hohen nächtlichen Abkühlungsrate mit einem Temperaturrückgang von 4 bis 5 K. Der Temperaturunterschied zur Siedlungsumgebung begünstigt den Luftaustausch. Die Waldflächen fungieren als Frischluftentstehungsgebiete, üben allerdings wegen geringer Windgeschwindigkeiten im Stammraum keine Luftleitfunktion aus. Die räumliche Ausdehnung des Luftaustausches korrespondiert weitestgehend mit der des Kaltluftvolumenstroms. Klimawandelanpassung: Das Plangebiet ist keiner Hitzebelastung ausgesetzt, Wärmeinseln und gefährdete Überschwemmungsbereiche nach Starkregenereignissen sind nicht vorhanden.	Positive Auswirkungen, da die Darstellung / Festlegung von Wald / Waldbereich im RFNP den hochwertigen Freiraum langfristig sichert. Positive Auswirkungen, da eine Verdichtung der Bebauung durch Neubauten unzulässig ist und der vorhandene Waldbestand gesichert bleibt. Positive Auswirkungen, da der vorhandene Waldbestand gesichert ist. Positive Auswirkungen, da der vorhandene Waldbestand als wichtige Kohlenstoffs Senke gesichert bleibt.	positiv

	Klimaschutz: Die zum Teil sanierungsbedürftige Bestandsbebauung verursacht hohe Energiekosten. Der vorhandene Waldbestand stellt eine wichtige Kohlenstoffsенке dar.	Positive Auswirkungen, da der vorhandene Waldbestand als wichtige Kohlenstoffsенке gesichert bleibt und die sanierungsbedürftige Bestandsbebauung durch unveltschonende und energieeffiziente Maßnahmen erneuert werden kann (Passiv-Haus-Standard, umweltfreundliche Baumaterialien, Einsatz erneuerbarer Energien).	
Fazit	Die RFNP-Änderung hat auf das Schutzgut Klima insgesamt positive Auswirkungen. Mit der Darstellung von Wald im RFNP bleibt dieser als hochwertiger Freiraum und wichtige Kohlenstoffsенке gesichert. Eine Verdichtung der Bebauung und somit Änderung der derzeit durchgrüneten Siedlungsstruktur durch Neubauten ist unzulässig. Die vorhandene Bestandsbebauung kann durch energieeffiziente und unveltschonende Sanierungsmaßnahmen langfristig Energie einsparen.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Freiraum mit Bedeutung für die siedlungsnahе Erholung und verbindender Bestandteil des kommunalen Freiraumsystems. Boden: keine Bodenbelastung vorhanden Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, keine Hochwassergefahr, Wasserschutzgebiet Zone IIIB Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen Klima: es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor Lärm: Verkehrslärm: Der Bereich ist durch Straßenverkehrslärm und Schienenverkehrslärm vorbelastet. Wesentliche Quelle für den Straßenverkehrslärm ist der südlich gelegene Uhlenhorstweg (L138) . Hier ist von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von etwa 7.600 Kfz/d auszugehen. Der Einfluss des westlich gelegenen Broicher Wald Weges mit einem DTV von etwa 2.500 Kfz/d fällt dagegen geringer aus. Für den westlichen Teil des Gebietes sind die Straßenverkehrslärmbelastungen dabei aufgrund des Heranrückens an den Straßenraum des Uhlenhorstweg (12-15m von der Plangebietsgrenze) etwas höher anzusetzen als im östlichen Teil. Es ist ferner davon auszugehen, dass bei bestimmten Wettersituationen (Mit-Windausbreitung), Emissionen der etwa 2,3 km südwestlich verlaufenden Autobahn 3 bis in das Gebiet getragen werden. Schienenverkehr: Straßenbahnlinie 102, für das Plangebiet liegen aus dem Pilotprojekt zur Lärminderungsplanung (LMP	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkung keine Auswirkungen Da mit den eingeleiteten Planungen keine wesentlichen Verkehrsmengen erzeugt werden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. keine Auswirkungen	keine

	2000-2006) und den Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (II-Stufe 2011) lärmtechnische Berechnungen vor. Nach diesen Daten werden die Mischgebietswerte an der existierenden Bestandsbebauung weitgehend eingehalten. Überschreitungen der Mischgebietswerte sind lediglich im straßennahen Bereich zum Uhlenhorstweg hin zu erwarten. Anhand der im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie ermittelten Fassadenpegel (4 m Höhe) ist für die Bestandsgebäude davon auszugehen, dass für den Gebäudebestand im Änderungsbereich nicht mit über den Lärmpegelbereich III der DIN 4109 hinausgehenden baulichen Anforderungen zu rechnen ist. Fluglärm: Das Mülheimer Stadtgebiet ist Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf Airport (DUS). Aus der Umgebung bis 1 km-Umkreis des Änderungsbereichs liegt aktuell eine einzelne Beschwerde über Fluglärm vor. Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: keine Hinweise Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen: Erschütterungen: keine Hinweise Licht: keine Hinweise Geruch: keine Hinweise Elektromagnetische Felder: keine Höchst-/ Hochspannungsfreileitungen im Umkreis von 400 m vorhanden, keine Umspann- oder Mobilfunkbasisanlagen vorhanden Sonstiges: keine Ergänzungen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Die Änderung der Darstellung / Festlegung von Grünfläche / AFAB zu Wald / Waldbereich hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich am Uhlenhorstweg 18 das Baudenkmal Nr. 411 der Mülheimer Denkmalliste. Es handelt	keine Auswirkungen, Erhalt des Denkmals	keine

	sich um eine große Landhausvilla in Backstein von 1937. Dieses seltene Beispiel der großbürgerlichen Villenarchitektur der 20er bis 30er Jahre verfügt über eine große Gartenanlage. Unmittelbar nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich der Ehrenfriedhof, Baudenkmal Nr. 496 der Mülheimer Denkmalliste. Es handelt sich hierbei um einen Waldfriedhof in landschaftlicher Lage, mit Kriegsgräber des 1. Und 2. Weltkrieges. rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: keine Sachgüter: Wohngebäude im Änderungsbereich, am südlichen Rand des Änderungsbereichs (Uhlenhorstweg) verlaufen eine Hauptabwasserleitung und die Straßenbahnlinie 102 mit Wendeschleife und der Endhaltestelle "Uhlenhorst".	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen, Erhalt der Wohngebäude	
Fazit	Die RFNP-Änderung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut. In Verbindung mit der Außenbereichssatzung ist davon auszugehen, dass der Erhalt der alten Gebäude unterstützt wird.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Das FFH-Gebiet Ruhraue in Mülheim befindet sich in ca. 2 km Entfernung. Aufgrund der Entfernung, der Lage in einem anderen Naturraum, des trennenden Siedlungsraums sowie der Änderung der Darstellung / Festlegung von Grünfläche / AFAB in Wald / Waldbereich sind keine Auswirkungen zu erwarten.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: keine Leitungstrassen oder Rohrfernleitungen bekannt Hochwassergefährdung: Es bestehen weder Hochwassergefahren noch -risiken an den im Einzugsgebiet vorhandenen Gewässern. Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden. Erdbebengebiet: Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen, bei denen entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden sollte, sind im Änderungsbereich nicht geplant.		nicht relevant
Fazit	Eine Relevanz hinsichtlich potentieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für den Änderungsbereich und seine Umgebung liegt nach den oben zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.		
Wechselwirkungen und kumulative	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		

Auswirkungen	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Der höhere Schutzstatus, der sich durch die Änderung ergibt (Wald) würde wegfallen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht erforderlich. Die Änderung der Darstellung / Festlegung entspricht dem realen Bestand. In Verbindung mit der rechtswirksamen Außenbereichssatzung sind bei Abriss-, Bau- und Sanierungsarbeiten (hier insbesondere Dach- und Fassadensanierung) Auswirkungen auf Fledermäuse und europäisch geschützte Vogelarten zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen.
Alternativenprüfung	Als Alternative zur geplanten Änderung der Grünflächendarstellung in Wald könnte eine planerisch Ausweisung der Wohnnutzung (W / ASB) in Betracht gezogen werden, da die Fläche an einen bestehenden Siedlungsbereich anschließt. Diese Alternative ist mit erheblichen umweltrelevanten Schwierigkeiten behaftet, da der Ausgleich von Wald eine große Herausforderung darstellt. Des Weiteren liegt die Fläche im Regionalen Grünzug, der regionalplanerisch als Vorranggebiet gesichert ist. Aufgrund seiner Funktionen insbesondere in Bezug auf die räumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Erholung und Biotopvernetzung – ist er als wichtige Grünverbindung vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. Die Beibehaltung der Grünflächendarstellung (planerischer Status-Quo) hätte zur Folge, dass von den Erleichterungen des § 35 Abs. 6 BauGB nur bezüglich des Belangs der Splittersiedlung Gebrauch gemacht werden kann und Umbauten oder Ersatzneubauten die Darstellung Grünfläche im RFNP einzelfallbezogen entgegeng gehalten werden könnte. Die Stadt Mülheim an der Ruhr möchte also - im Zusammenhang mit der Außenbereichssatzung - die planerische Sicherung dieses Waldbereiches mit der Bestandssicherung der villenartigen Baustruktur kombinieren.
Monitoring	Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Gesamtbeurteilung Fazit	Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine im RFNP als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellte / festgelegte 12,6 ha große Fläche, die zukünftig entsprechend des tatsächlichen Bestandes zu Wald / Waldbereiche geändert werden soll. Die Änderung der Darstellung / Festlegung entspricht dem realen Bestand. Die Änderung der Darstellung bei Beibehaltung der überlagernden Festlegungen BSLE und Regionaler Grünzug führt zu positiven und nicht erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Auswirkungen werden deshalb insgesamt als nicht erheblich beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 12,6 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes und verfügt über einen erheblichen Baumbestand, der Wald im Sinne des Gesetzes darstellt. Im RFNP ist dieser Bereich als Grünfläche dargestellt. Die Änderung der Darstellung in Wald würde dem tatsächlichen Bestand gerecht werden. Die planerische Sicherung dieses Waldbereiches ist deshalb ein wesentliches Ziel der Änderung. Zur Bestandssicherung und Anpassung der vorhandenen Bebauung (12 Gebäude) an die heutigen Wohnansprüche soll in einer Kombination aus bestandsorientierter Änderung des RFNP und einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB zukünftig eine verbindliche planungsrechtliche Grundlage für die vorhandene Wohnbebauung geschaffen werden. Zusätzliche Flächen für die Siedlungsentwicklung werden nicht in Anspruch genommen.

Teilflächen (1,2 ha) des Änderungsbereichs liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die RFNP-Änderung befindet sich im Einklang mit den Vorgaben des Landschaftsplans.

Aufgrund der geringen bestandsorientierten Veränderungen der vorhandenen Bebauung sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs unerheblich.

Der Änderungsbereich liegt in einem über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet (Wasserschutzzone III B). Die bestandsorientierte Planung beeinträchtigt diese Wasserschutzzone III B in keiner Weise.

Auch eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Änderungsbereichs, liegenden Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten.

Das Plangebiet umfasst das Vorstadtklima mit überwiegend locker bebauten und gut durchgrünt Siedlungsstrukturen. Ein Großteil der Fläche wird zudem durch das Waldklima als wertvollen Regenerations- und Erholungsraum durch bioklimatische Wohlfahrtswirkung geprägt. Insgesamt werden durch die Änderung positive Auswirkungen für das Klima erwartet, da eine Verdichtung der Bebauung durch Neubauten unzulässig ist und der vorhandene Waldbestand gesichert wird.

Auch für den Klimaschutz werden positive Auswirkungen erwartet, da die sanierungsbedürftige Bestandsbebauung durch energieeffiziente Maßnahmen erneuert werden kann.

Da mit der angedachten Änderung keine wesentlichen Verkehrsmengen erzeugt werden, sind in dieser Hinsicht keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Im Änderungsbereich befindet sich eine große Landhausvilla in Backstein von 1937 und unmittelbar nordöstlich des Änderungsbereichs der Ehrenfriedhof. Beide sind in der Mülheimer Denkmalliste als Baudenkmal aufgeführt. In Verbindung mit der Außenbereichssatzung ist davon auszugehen, dass der Erhalt der alten Gebäude unterstützt wird. Eine Relevanz hinsichtlich potentieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, den Änderungsbereich und seine Umgebung liegt nach den zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.

Als in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeit wäre die planerische Ausweisung der Wohnnutzung (W / ASB) denkbar, da die Fläche an einen bestehenden Siedlungsbereich anschließt. Diese Alternative ist aber mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet, da der Ausgleich von Wald eine große Herausforderung darstellt.

Die Änderung der Darstellung von Grünfläche in Wald bei Beibehaltung der überlagernden Festlegungen BSLE und Regionaler Grünzug führt zu "keinen" bzw. "nicht erheblichen Auswirkungen" auf die Schutzgüter. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b):

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 6. Juni 2016)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22. Dezember 2010)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie vom 25. Juni 2002
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Sechster Teil des BImSchG (§ 47a – f) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI1998 Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
- Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
- Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
- Geotop-Kataster NRW
- Karte der Erdbebenzonen

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
- Biotopkataster (aktueller Stand)
- Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
- Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
- Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen)
- Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet (2011), Teilplan West, Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr (Stand 2019)

- Regionalverband Ruhr (RVR):
- Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
- KlimaFIS
- Handbuch Stadtklima (2010)
- Realnutzungskartierung (2015)
- Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
- Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe):
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (2014)

- Emschergenossenschaft:
- Grundwassermodell (2012)

- Städteregion Ruhr:
- Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP), Mai 2010, zuletzt geändert 15.10.2019

- Stadt Mülheim an der Ruhr:
- Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
- Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
- Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (II-Stufe 2011)
- Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
- Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)

Gutachten

- keine

Stand: 21.02.2020

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 36 MH - Uhlenhorstweg / Fasanenweg zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz
sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes)

Januar 2019

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 16.07.2018 Nummer der Anregung: 45
Anregung: Im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens MH 36 befinden sich keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 17.07.2018 Nummer der Anregung: 48
Anregung: Das angezeigte Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb bestehender Bergbauberechtigungen. Bergbau ist im Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht umgegangen. Zu der Flächennutzungsplanänderung werden daher von hier keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15		Eingang: 12.07.2018 Nummer der Anregung: 36
Anregung: <u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplan 35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) und 36 MH Uhlenhorstweg / Fasanenweg in den Städten Essen und Mülheim im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da die Zuständigkeiten des Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen – falls nicht bereits geschehen – den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland – in Pulheim und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde bereits im Verfahren beteiligt und hat die denkmalrechtlichen Belange geprüft. Eine Beteiligung des LVR hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stattgefunden. Bedenken wurden nicht geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Dezernat 53 (Immissionsschutz):</u> Gegen das Änderungsverfahren bestehen nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 keine Bedenken. Ansprechpartner: Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1) Herr Hoge wilm.hoge@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2941 Ansprechpartner: Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1) Herr Bickmann ludger.bickmann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9153 Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 Verkehr, 26 Luftverkehr, 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei, 52 Abfallwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – und 54 Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID-Nr.: 257	Eingang: 13.06.2018 Nummer der Anregung: 08
Anregung: Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Zusammenhang mit einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB soll die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, beim historischen Gebäudebestand im Änderungsbereich Sanierungsmaßnahmen und Um- und Anbauten zu ermöglichen; im Einzelfall ggfls. auch Ersatzneubauten. In dieser Außenbereichssatzung wird eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen festgelegt, so dass eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschritten wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID-Nr.: 257		Eingang: 14.06.2018 Nummer der Anregung: 09
Anregung: Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich – im Bereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum (35 E und 36 MH) Höhenbeschränkung für 35 E = 270 Meter üNN Höhenbeschränkung für 36 MH = 237 Meter üNN Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es, möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Zusammenhang mit einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB soll die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, beim historischen Gebäudebestand im Änderungsbereich Sanierungsmaßnahmen und Um- und Anbauten zu ermöglichen; im Einzelfall ggfls. auch Ersatzneubauten. In dieser Außenbereichssatzung wird eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen festgelegt, so dass eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschritten wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ID-Nr.: 36		Eingang: 28.06.2018 Nummer der Anregung: 23
Anregung: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Änderungsbereich befindet sich nicht in der Nähe von Eisenbahnbetriebsanlagen der Deutsche Bahn AG. Eine Beteiligung des Trägers in nachfolgenden Verfahren würde nur erfolgen, sofern Flächen und Anlagen der DB AG betroffen sind bzw. sein könnten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst ID-Nr.: 42		Eingang: 26.06.2018 Nummer der Anregung: 17
Anregung: Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen der RFNP-Änderungen werden die Planungen bezogen auf das Schutzgut Klima im Umweltbericht geprüft. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht führt zum Schutzgut Klima folgendes aus: „Die RFNP-Änderung hat auf das Schutzgut Klima insgesamt positive Auswirkungen. Mit der Darstellung von Wald im RFNP bleibt dieser als hochwertiger Freiraum und wichtige Kohlenstoffsенke gesichert. [...]“ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 04.07.2018 Nummer der Anregung: 30
Anregung: Der o. a. genannte Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Der zuständige Bergwerks-eigentümer ist uns nicht bekannt. Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund. Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“ wurde im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 22.06.2018 Nummer der Anregung: 15
Anregung: Zu den o.g. Verfahren gebe ich die folgenden Hinweise: Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion): Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des Umweltberichts wurde das Plangebiet durch die Untere Bodenschutzbehörde betrachtet. Es wurde festgestellt, dass die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat. Weitere

Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen. Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de. Baugrund / Ingenieurgeologie: Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.	Hinweise wurden nicht gegeben. Die Änderung des RFNP bereitet noch keine Baumaßnahmen vor. Die Betrachtung des Baugrundes ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu betrachten. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“ wurde im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100	Eingang: 18.07.2018 Nummer der Anregung: 50
Anregung: Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses haben wir grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch ausdrücklich darauf hin, dass innerhalb des Plangebiets nicht ausschließlich Wohnnutzungen, sondern ebenfalls Mitgliedsunternehmen gelegen sind, deren gewerbliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Änderung des RFNP hat keine Auswirkungen auf bestehende, genehmigte Nutzungen innerhalb des Plangebiets. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		Eingang:	31.07.2018
ID-Nr.: 123		Nummer der Anregung:	55
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Zu der geplanten Änderung der Darstellung einer bisherigen Grünfläche als Wald im Bereich Mülheim Uhlenhorstweg / Fasanenweg gibt es von Seiten des LANUV derzeit keine weiteren Anmerkungen und Hinweise.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		Eingang:	13.07.2018
ID-Nr.: 136		Nummer der Anregung:	37
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Zur Änderung 36 MH werden keine Bedenken vorgetragen; die Änderung mit der zukünftigen Darstellung als WALD im Änderungsbereich wird begrüßt, da diese Darstellung die derzeitige Bestandssituation darstellt und dieser Waldbestand mit der Darstellung im RFNP zukünftig gesichert wird.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein		Eingang:	12.06.2018
ID-Nr.: 142		Nummer der Anregung:	02
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.		Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW		Eingang:	26.06.2018
ID-Nr.: 159		Nummer der Anregung:	19
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Gegen das Änderungsverfahren 36 MH bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch das Entfernen von Waldbeständen durch die vorhandene Bebauung (12 Gebäude) ausgelöst werden (siehe dazu die Hinweise auf Seite 3 ff.). [...] Hinweise Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die		Durch diese Änderung des RFNP werden keine landwirtschaftlichen Flächen einer anderen Nutzung zugeführt. Im Zusammenhang mit einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB soll die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, beim	

Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13ff BNatSchG). Um eine landwirtschaftsschonende Umsetzung solcher Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die die Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferandbereich im Rahmen der WRRL), Maßnahmen der Landschaftsplanung, Ökokonten oder produktionsintegrierten Kompensation unter Begleitung der „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“ erfolgen. Die ggf. erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft durchzuführen. [...]	historischen Gebäudebestand im Änderungsbereich Sanierungsmaßnahmen und Um- und Anbauten zu ermöglichen; im Einzelfall ggf. auch Ersatzneubauten. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu ermitteln und festzulegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim ID-Nr.: 148	Eingang: 13.07.2018 Nummer der Anregung: 40
Anregung: Die Belange der Baudenkmalpflege sind in beiden Teilplanungen betroffen. Sowohl im Planungsgebiet der RFNP- Änderung 35 E als auch im Planungsgebiet der RFNP- Änderung 36 MH befinden sich Baudenkmäler, die in der Planungsbegründung nicht gewürdigt wurden (unter 5.1 bzw. 5.2 werden Bodendenkmäler erwähnt, Baudenkmäler jedoch nicht). Ich bitte um eine nachrichtliche Übernahme der Objekte: eh. Zeche Helene & Amalie in 35 E und das Wohngebäude Uhlenhorstweg 18 in 36 MH. [...] In Umweltbericht zur 36 MH wird das Objekt Wohngebäude Uhlenhorstweg 18 als Denkmal gemäß § 3 DSchG NRW berücksichtigt und mit dem Garten beschrieben. Aufgrund der Umsetzung der von Ihnen beschriebenen Planungsziele ist eine Beeinträchtigung des Denkmals nicht zu erwarten. Dennoch möchte ich auch hier um die weitere Beteiligung in künftigen Planungsverfahren bitten.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Begründung wurde um die Beschreibung des Baudenkmals Uhlenhorstweg 18 ergänzt. Eine nachrichtliche Übernahme des Denkmals erfolgt auf Ebene des RFNP nicht. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW - Landesplanungsbehörde		Eingang: 01.08.2018
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 57	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Aufgrund einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf werden folgende Hinweis zum o. g. Vorentwurf weitergegeben: Das Thema Artenschutz wird im Umweltbericht (Vorentwurf) zur RFNP-Änderung sehr knapp behandelt. Es ist angegeben, dass das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Änderungsbereich anzunehmen ist. Gleichzeitig wird aber lediglich festgestellt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung, wegen der fehlenden Betroffenheit durch die Änderung der Darstellung von Grünfläche in Wald, nicht erforderlich sei. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MWEBWV und des MKULNV NRW vom 22.12.2010 genügt in der Flächennutzungsplanung eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (ASP Stufe 1). Die erforderlichen Angaben sind, der FNP-Ebene angemessen, im Umweltbericht darzulegen. Bei der Anpassung der Darstellung an den Bestand, ohne weitere geplante Vorhaben, könnte das Ergebnis dieser Vorprüfung sein, dass mangels Wirkfaktoren keine Beeinträchtigung möglicherweise vorkommender geschützter Arten entstehen kann. Im vorliegenden Fall wird allerdings einerseits tatsächlich von Vorkommen geschützter Arten ausgegangen und andererseits wird in Verbindung mit der verabschiedeten Außenbereichssatzung die Errichtung von Ersatzneubauten ermöglicht, da durch die Änderung der Belang des FNP mit Walddarstellung in diesem Bereich solchen Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann. Die Aussage, dass durch die Änderung von Grünfläche in Wald keine der geschützten Arten betroffen sind, greift aus diesem Grund zu kurz. Zumindest im Bereich des Gebäudebestandes kann so bei Ersatzneubauten durch die RFNP-Änderung indirekt eine Betroffenheit geschützter Arten ausgelöst werden. Daher wird angeregt, nähere Aussagen diesbezüglich in den	Mit dieser Änderung des RFNP erfolgt die Änderung der Plandarstellung von Grünfläche in Wald entsprechend der in der Örtlichkeit vorzufindenden Situation. Die Festlegung als Regionaler Grünzug sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung bleibt erhalten. Die Änderung des RFNP löst keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen aus. Vielmehr wird der in der Örtlichkeit vorhandene Wald nun auch über die Darstellung im RFNP gesichert. Zwar wird durch die Außenbereichssatzung in Verbindung mit der Darstellung der Flächen im RFNP als Wald eine Erleichterung der Änderung an Bestandsgebäuden und der Errichtung von Ersatzneubauten erreicht. Anders als ein Bebauungsplan schafft diese Satzung jedoch kein Baurecht. Belange des Artenschutzes werden daher bei der Umsetzung der Vorhaben – im Rahmen einer erforderlichen Baugenehmigung nach § 35 BauGB - detailliert geprüft und ggf. artenschutzrechtliche Maßnahmen auf dieser Ebene getroffen. Der Abschnitt im Umweltbericht zum Thema planungsrelevante Arten wurde ergänzt.	

Umweltbericht aufzunehmen (z. B. Vorgehensweise, Angaben zu den möglicherweise betroffenen Arten, Angaben zu den Wirkfaktoren, Ergebnis der Vorprüfung).		Der Anregung wird teilweise gefolgt.	
Beteiligter:	PLEdoc GmbH	Eingang:	28.06.2018
ID-Nr.:	181	Nummer der Anregung:	21
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Nr. 36 MH, Uhlenhorstweg / Fasanenweg in Mülheim an der Ruhr nicht betroffen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter:	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Eingang:	13.06.2018
ID-Nr.:	191	Nummer der Anregung:	6
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter:	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Eingang:	20.07.2018
ID-Nr.:	190	Nummer der Anregung:	52
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannten Änderungen keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir			

keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, Telefon 0208 4433206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Thyssenkrupp Business Services GmbH in Auftrag der Krupp Hoesch Stahl GmbH	Eingang: 11.07.2018
ID-Nr.: 241	Nummer der Anregung: 34
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zum Änderungsverfahren „36 MH Uhlenhorst / Fasanenweg“ teilen wir Ihnen im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, mit, dass das Plangebiet außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 36 MH - Uhlenhorstweg / Fasanenweg zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Januar 2019